

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs

im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Verden in der Sitzung am 17.06.2022 folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001 wird geändert:

Die in § 6 Abs. 2 genannte Anlage 1 zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) erhält folgende Fassung:

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,30 €. In diesem Fahrpreis ist eine Beförderungsstrecke von 800 m oder eine Wartezeit von 208 Sekunden enthalten.
2. Der weitere Fahrpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 0,10 € je 38,46 m = 2,60 €/km.

Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,00 €, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

3. Der Zuschlag für die Beförderung in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl im Spezialfahrzeug mit entsprechenden Halterungen beträgt 7,00 € je Fahrt. Nicht umsetzbare Rollstühle sind Rollstühle, auf denen Fahrgäste auch während der Fahrt befördert werden und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist. Der Besteller ist bei der Anforderung eines solchen Fahrzeugs ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
4. Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 10,00 Sekunden = 36,00 €/h. Es besteht keine Verpflichtung, länger als 30 Minuten zu warten.
5. Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,30 €.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 15.08.2022 in Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

Verden (Aller), 17.06.2022

Landkreis Verden
Der Landrat

Bohlmann